

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOFACT –
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
18. Januar 2010
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
19. Januar 2012
9. Januar 2013
5. Juni 2014
10. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienbeginn.....	2
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	3
§ 4a Vertiefungsbereich.....	3
§ 5 Zertifikat Wirtschaftsrecht	3
§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen.....	3
§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung.....	5
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5
Anlagen 1 bis 2b.....	6-8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschluss „Master of Science“
ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Mas-
terstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirt-
schaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist insbesondere der Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** werden insbesondere anerkannt:

1. Bachelorabschluss in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang,
2. Bachelorabschluss in Wirtschaftsmathematik,
3. Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik,
4. Bachelorabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Nachweis über sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Niveau UNICert III bzw. Europäischer Referenzrahmen C1 oder Vergleichbares), soweit die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist,
2. Schreiben im Umfang von maximal einer halben DIN-A4 Seite, in dem die Ziele für das spätere Berufsleben und die voraussichtliche Schwerpunktbildung im Masterstudiengang dargestellt werden,
3. Nachweise von forschungsnahen Tätigkeiten an einer Hochschule, fachlich einschlägigen Auslandsaufenthalten, Ehrenämtern und sozialen Engagement, Auszeichnungen und Preise und weiteren Tätigkeiten sowie Kenntnissen, soweit vorhanden,
4. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2. 3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. Qualität des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. des GMAT (max. 30 Punkte),
3. sonstige Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills, insbesondere qualifizierte fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, fachliche Auszeichnungen, Preise und Stipendien sowie studienbegleitendes Engagement, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft (max. 20 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Anlage Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Qualifikations-

feststellungsgespräch erstreckt sich auch auf die in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

¹Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). ²Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von größeren Vertiefungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtvolumen von 60 ECTS-Punkten aus unterschiedlichen Modulgruppen. ³Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfieldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Wirtschaftsprüfer/in) unterbreitet. ⁴Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁵Die Verteilung über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 2a** bzw. **2b** sowie § 4a und §§ 16 bis 18b **MPOWIWI** zu entnehmen.

§ 4a Vertiefungsbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“, „Taxation“ und „Interdisziplinäre Module“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, aus den frei wählbaren Modulen einer oder mehrerer der genannten Modulgruppen erstens eine individuelle Schwerpunktsetzung festzulegen und sich somit in einen oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird sowie komparatistische Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit im Vertiefungsbereich ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, elektronische Prüfung, mündliche Prüfung, Fallstudie, Projektarbeit, Präsentation, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag, Praktikumsbericht, Protokoll, Kurzttest, Diskussionspapier, Moderation, Lehrprobe, Antwort-Wahl-Verfahren, Versuchspersonenstunde, Reflexion, Strategiekonzept oder Kombinationen derselben. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

(3) ¹Der Vertiefungsbereich setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (1-2 SWS) und einer Übung (1-2 SWS) oder aus einem Seminar (2-4 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

[aufgehoben]

§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

(1) ¹Studierende, die im Masterstudiengang FACT immatrikuliert sind, können parallel zum Studium das „Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“ erwerben. ²Mit dem „Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“ weisen die Inhaberinnen und Inhaber Prüfungsleistungen in Bezug auf das Fach Wirtschaftsrecht in der Wirtschafts-

prüfung nach, die für die in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (WiPrPrüfV) aufgeführten Anforderungen des Prüfungsgebiets Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung im Sinne des § 13b der Wirtschaftsprüferordnung in der jeweils geltenden Fassung (WPO) als gleichwertig anerkannt werden können.

(2) Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen einer Eingangskompetenzprüfung (vgl. Abs. 3) sowie einer Zertifikatsabschlussprüfung (vgl. Abs. 4) und das erfolgreiche Abschließen der Module:

1. Prüfungstechnik
2. Rechtsform der Besteuerung
3. Besteuerung von M&A-Aktivitäten
4. Personenunternehmen und GmbH
5. Aktiengesellschaften und Kapitalmarktrecht
6. Wirtschaftsrelevantes Zivilrecht I
7. Wirtschaftsrelevantes Zivilrecht II
8. Verbundene Unternehmen und Umwandlung
9. Hauptseminar Wirtschaftsrecht

im Rahmen des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation voraus.

(3) ¹Die Eingangskompetenzprüfung ist vor Abschluss der in Abs. 2 genannten Module erfolgreich zu absolvieren. ²Sie dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1 bis Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erstrecken. ³Die Eingangskompetenzprüfung findet jeweils zu Beginn und Mitte des Semesters zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht. ⁴Die Prüfung wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 120 Minuten vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht abgenommen. ⁵Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁶Die Eingangskompetenzprüfung ist als bestanden zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die zu Prüfenden bezüglich der Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ihr erworbenes Wissen anwenden und eigene Interpretationen erstellen, Einzelfälle angemessen lösen und die Ergebnisse auswerten können, bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 C Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung die wesentlichen Definitionen und die herrschende Meinung wiedergeben können sowie bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 C Nr. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung das Wissen ordnen, es systematisch wiedergeben und Probleme erkennen können.

(4) ¹Die Zertifikatsabschlussprüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1 bis Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. ²Die Zertifikatsabschlussprüfung findet jeweils am Ende des Semesters zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht. ³Die Zertifikatsabschlussprüfung wird in mündlicher Form mit einer Dauer von 30 Minuten als Einzel- oder Gruppenprüfung von max. vier Personen vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht abgenommen. ⁴Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁵Die Abschlussprüfung ist als bestanden zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die bzw. der zu Prüfende bezüglich der Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen kann sowie bezüglich des Prü-

fungsgebiets nach § 4 C Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann. ⁶§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 **MPOWIWI** gelten entsprechend.

(5) ¹Für die Eingangskompetenz- und die Zertifikatsabschlussprüfung gelten in Bezug auf die Wiederholung, den Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Ausschluss von der weiteren Teilnahme sowie Bewertung die Regelungen der **MPOWIWI** entsprechend. ²Für die zusätzlich abgelegte Eingangskompetenz- und die Zertifikatsabschlussprüfung werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(6) ¹Nach Bestehen der nach Abs. 2 erforderlichen Leistungen erteilt der Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht das „Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“. ²Auf dem Zertifikat wird vermerkt, welche Leistungsnachweise erfolgreich innerhalb welches Zeitraums erbracht wurden und an welchem Datum die Eingangskompetenzprüfung und die mündliche Zertifikatsabschlussprüfung erfolgreich vor welcher bzw. welchem Prüfenden abgelegt wurden. ³Das Zertifikat in der Wirtschaftsprüfung ist von der Lehrstuhlinhaberin bzw. dem Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprivatrecht zu unterzeichnen.

§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung

[aufgehoben]

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen.

(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 5 bis 5b für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben.

Anlage 1: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests
Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation erforderlichen Vorkenntnisse aus den masterspezifischen Fachgebieten besitzt.
2. Testverfahren
 - 2.1 ¹Der Zugangstest wird jeweils spätestens einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang gemäß Nr. 2.2 der Anlage MPOWiWi zum Sommersemester im Dezember und zum Wintersemester im April jeweils ein Mal durchgeführt. ²Der Termin für den Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs FACT spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gemacht.
 - 2.2 Die Anmeldung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens drei Tage vor dem Termin des Zugangstests über die Internetseite des Masterstudiengangs FACT (Ausschlussfrist).
 - 2.3 ¹Die Teilnahme am Zugangstest kann durch einen mit mindestens 600 Punkten (Score Report) bestandenen Graduate Management Admission Test (GMAT) ersetzt werden. ²Dies gilt nicht, sofern der Erwerb des „Zertifikats Angewandte BWL und VWL in der Wirtschaftsprüfung“ (siehe § 5b) angestrebt wird; hierfür ist zwingend der Zugangstest abzulegen.
3. Prüfer
¹Die Koordination, die Durchführung und Bewertung des Zugangstests obliegt der Zugangskommission gemäß § 11 **MPOWiWi** des Masterstudiengangs FACT. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
 - 4.1 ¹Der Zugangstest wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 120 Minuten durchgeführt. ²Er umfasst Aufgabenstellungen aus den Bereichen externe Rechnungslegung, Kostenrechnung, Controlling, Investition, Finanzierung und Steuer/Finanzwissenschaft.
 - 4.2 Für die Bewertung und Notenstufen im Zugangstest gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 **MPOWiWi** entsprechend.
 - 4.3 Das Ergebnis des Zugangstests wird der Bewerberin/dem Bewerber spätestens eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist per E-Mail mitgeteilt.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
 - 5.1 ¹Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Tag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei der Zulassungskommission erfolgen. ²Ein Rücktritt bis vor Beginn des Zugangstests kann nur aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten (z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) hat erfolgen. ³Die Gründe nach Satz 2 müssen der Zugangskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen.
 - 5.2 Bei verspätetem bzw. nicht ordnungsgemäßigem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.
 - 5.3 Der Zugangstest kann einmal zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.
6. Ungültigkeit des Zugangstests
§ 20 Abs. 1 und 3 **MPOWiWi** gelten entsprechend.
7. Kosten
Etwaige eigene Kosten für den Zugangstest bzw. den GMAT haben die Bewerberinnen/ Bewerber selbst zu tragen.

Anlage 2a: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschluss-note		
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.				
Pflichtbereich						30	25	5	0	0				
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Kapitalmarktorientierte Unternehmensbesteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmensbesteuerung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1		
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1		
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5		5			Klausur (60 Minuten)	1		
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1		
Vertiefungsbereich gemäß § 4a						60	5	25	30	0				
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-5	0-20	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1		
Masterarbeit						30				30				
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1		
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30	30

Anlage 2b: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote			
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Pflichtbereich						30	5	25	0	0					
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Kapitalmarktorientierte Unternehmensbesteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmensbesteuerung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5		5			Klausur (90 Minuten)	1			
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1			
Vertiefungsbereich gem. § 4a						60	25	5	30	0					
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-20	0-5	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1			
Masterarbeit						30				30					
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1			
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30	30	